

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Post und Telekommunikation (15. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/5277 Nr. 2.20 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendgeräte
einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität
— KOM(89) 289 endg. — SYN 204 —

»Rats-Dok. Nr. 8270/89 1. August 1989 (3. August) 27. Juli 1989«

A. Problem

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für das Inverkehrbringen (und den Anschluß) von Telekommunikationsendgeräten sowie die Verfahren für Prüfung, Zertifizierung, Kennzeichnung, Qualitätssicherung und Produktüberwachung zu harmonisieren.

B. Lösung

Empfehlung an die Bundesregierung, dieses Ziel zu unterstützen und sich für eine schnelle Einigung über die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen für Endeinrichtungen auf der Grundlage gemeinsamer europäischer Konformitätsspezifikationen einzusetzen. Dabei sollten die in der Beschlußempfehlung aufgeführten Anregungen berücksichtigt werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Alternativen grundsätzlicher Art wurden nicht erörtert. Anregungen zur Vereinfachung der Verfahren, zur Differenzierung der Anforderungen, zum Geltungsbereich und zur Qualifizierung der CE-Marke sind in der Beschlußempfehlung enthalten.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundesregierung wird empfohlen,

1. die Zielsetzung des Richtlinienvorschlags zu unterstützen und sich für eine schnelle Einigung über die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen für Telekommunikationsendeinrichtungen auf der Grundlage gemeinsamer europäischer Konformitätsspezifikationen einzusetzen,
2. bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken,
 - daß die Richtlinie auf Endeinrichtungen bezogen werden soll, nicht nur auf Endgeräte. Damit würden nicht nur einfache Endgeräte (wie z. B. das Telefon), sondern auch Telekommunikationsanlagen einbezogen werden;
 - daß das Inverkehrbringen von Endeinrichtungen von der Einhaltung einiger Mindestanforderungen, nicht aber der Einhaltung aller in der Richtlinie genannten grundlegenden Anforderungen abhängig gemacht wird. Die Einhaltung aller Anforderungen sollte nur gefordert werden für Endeinrichtungen, die an das öffentliche Netz angeschlossen werden sollen und für die hierfür die Zulassung beantragt wird;
 - daß zumindest die EFTA-Länder in das vorgesehene Verfahren der gegenseitigen Anerkennung der Zulassungen einbezogen werden und die Beteiligung weiterer europäischer Länder offengehalten wird;
 - daß die CE-Marke mit einer qualifizierenden Ergänzung versehen wird, aus der der Kunde ersehen kann, für welche Verwendung das Gerät geeignet ist und aus der für die Prüfstelle ersichtlich wird, wo und wie die Berechtigung für das Anbringen der CE-Marke entstanden ist.

Bonn, den 9. Februar 1990

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Paterna

Funke

Vorsitzender

Berichterstatter

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendgeräte einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität
von der Kommission vorgelegt

Inhaltsangabe

	Seite
A. Zusammenfassung	5
B. Erläuterndes Memorandum	5
I. Einleitung	5
II. Zweck der vorgeschlagenen Richtlinie	6
III. Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie	6
IV. Konzept	6
V. Endgeräte und grundlegende Anforderungen	7
VI. Verfahren	7
VII. Prüfstellen	7
VIII. Normen und technische Vorschriften	7
IX. Zulassungsausschuß für Telekommunikationsendgeräte (ACTE)	8
X. Schlußbemerkung	8
C. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendgeräte einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität ...	9
D. Finanzierungsbogen	20

A. Zusammenfassung

Gemäß Artikel 9 der Richtlinie des Rates 86/361/EWG über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikationsendgeräten¹⁾ schlägt die Kommission hiermit eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendgeräte vor, betreffend die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Telekommunikationsendgeräten einschließlich des in der Richtlinie 86/361/EWG als „Gegenseitige Anerkennung von Allgemeinzulassungen“ bezeichneten Verfahrens.

Der vorliegende Vorschlag strebt die Realisierung bestimmter strategischer Hauptziele an, welche in der Entschließung des Rates 88/C 257/01 vom 30. Juni 1988 über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und -geräte bis 1992²⁾ festgelegt sind. Außerdem hat die Kommission diesen Vorschlag in Übereinstimmung mit der Entschließung des Rates 85/C 136/01 vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung³⁾ ausgearbeitet.

Die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie sind dreifacher Art:

- Festlegung der Endphase der Verwirklichung des einheitlichen Marktes für Telekommunikationsendgeräte gemäß den grundlegenden Anforderungen, die bereits in der Richtlinie 86/361/EWG enthalten waren.
- Im Rahmen des Verfahrens für das Inverkehrbringen von Endgeräten, Inkraftsetzen harmonisierter Verfahren zur Zertifizierung, Prüfung, Kennzeichnung, Qualitätssicherung und Produktüberwachung als Teil des Verfahrens für die Zulassung von Endgeräten auf dem Markt, um die Einhaltung der bereits in der Richtlinie 86/361/EWG festgelegten grundlegenden Anforderungen sicherzustellen.
- Garantie des Rechts auf den Anschluß rechtmäßig in Verkehr gebrachter Endgeräte an die öffentlichen Telekommunikationsnetze ohne weitere Verfahren.

B. Erläuterndes Memorandum

I. Einleitung

Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat im Juli 1986 eine Richtlinie verabschiedet betreffend eine „erste Phase zur gegenseitigen Anerkennung von Allgemeinzulassungen von Endgeräten“, die Richtlinie 86/361/EWG⁴⁾. Diese Richtlinie legt die Grundsätze und Verfahren für die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsprüfungen auf Basis gemeinsamer Spezifikationen fest. Außerdem war in der Richtlinie eine weitere Phase für die gegenseitige Anerkennung der Allgemeinzulassungsbescheinigungen für Endgeräte geplant, die zu einem späteren Termin festgelegt werden sollte.

In der Entschließung des Rates 88/C 257/01 vom 30. Juni 1988 über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und -geräte bis 1992⁵⁾ wurden elf wichtige politische Ziele der Telekommunikationspolitik festgelegt. Den Zielen 1 und 4 kommt im Rahmen des Endgerätemarktes eine besondere Bedeutung zu:

„1. Schaffung oder Sicherstellung einer vollständigen gemeinschaftsweiten Netzinfrastruktur als wesentliches Element für einen gemeinsamen Markt für Telekommunikationsdienste und -geräte, gestützt auf den Grundsatz der vollständigen Kommunikationsfähigkeit sämtlicher öffentlicher Netze in der Gemeinschaft.“

„4. Weitere Entwicklung eines offenen gemeinschaftsweiten Marktes für Endgeräte; zu diesem Zweck rasche Einigung hinsichtlich der vollen gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen für Endgeräte auf der Grundlage der raschen Entwicklung gemeinsamer europäischer Konformitätsspezifikationen.“

Ein wesentliches Element für die Erhaltung der Integrität der öffentlichen Telekommunikationsnetze und der Gewährleistung der Kommunikationsfähigkeit ist die Einhaltung bestimmter grundlegender Anforderungen durch die Endgeräte, die an das öffentliche Kommunikationsnetz angeschlossen werden sollen. Dieser Grundsatz ist bereits in der Richtlinie des Rates 86/361/EWG enthalten.

Im Hinblick auf die Schaffung eines offenen gemeinschaftsweiten Marktes für Endgeräte ist es notwendig, die derzeitigen einzelstaatlichen Verfahren für die Zulassung von Endgeräten durch ein einheitliches Verfahren für die Gemeinschaft insgesamt zu erset-

¹⁾ ABl. Nr. 217, 5. August 1986, S. 2

²⁾ ABl. Nr. C 257, 4. Oktober 1988, S. 1

³⁾ ABl. Nr. C 136, 4. Juni 1985, S. 1

⁴⁾ siehe Fußnote 1

⁵⁾ siehe Fußnote 2

zen, das der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung⁶⁾ folgt.

Andererseits hat sich seit der Verabschiedung der Richtlinie 86/361/EWG durch den Rat eine bedeutende Veränderung im Bereich der Telekommunikationsendgeräte ergeben: die Liberalisierung dieses Marktes vorgeschlagen im Grünbuch⁷⁾ und realisiert durch die Richtlinie 88/301/EWG⁸⁾. Diese Liberalisierung bringt die Anwendung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften einher, denen das Inverkehrbringen von Telekommunikationsendgeräten zu unterwerfen ist. Es handelt sich folglich um eine Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend das Inverkehrbringen von Telekommunikationsendgeräten, die es für die Kommission galt vorzuschlagen. Sie beinhaltet das Verfahren, das in der Richtlinie 86/361/EWG als „Gegenseitige Anerkennung von Allgemeinzulassungen“ bezeichnet ist.

II. Zweck der vorgeschlagenen Richtlinie

Die Ziele dieser Richtlinie sind dreifach:

- Durchführung der Endphase der Verwirklichung des einheitlichen Marktes für Telekommunikationsendgeräte gemäß den grundlegenden Anforderungen, die bereits in der Richtlinie 86/361/EWG enthalten waren.
- Im Rahmen des Verfahrens für das Inverkehrbringen von Endgeräten, Inkraftsetzen harmonisierter Verfahren zur Zertifizierung, Prüfung, Kennzeichnung, Qualitätssicherung und Produktüberwachung als Teil des Verfahrens für die Zulassung von Endgeräten auf dem Markt, um die Einhaltung der oben angesprochenen grundlegenden Anforderungen sicherzustellen.
- Garantie des Rechts auf den Anschluß von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Endgeräten an die öffentlichen Telekommunikationsnetze ohne weitere Verfahren.

III. Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie

Unter Berücksichtigung der Ziele der Richtlinie insbesondere mit Bezug auf die Verwirklichung des einheitlichen Marktes und im Hinblick auf die große Auswahl an Telekommunikationsendgeräten und die Möglichkeit der Vermengung mit bestimmten Informationstechnologie- und sonstigen Produkten auf Grund ihrer Ähnlichkeit, stützt sich der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie auf eine neue Definition von „Endgeräten“, wie sie in Artikel 1.2 enthalten ist.

Diese Definition legt die grundlegenden Anforderungen fest, welche kombiniert ein gegebenes Endgerät

bestimmen und in dieser Weise den Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfes festlegen.

IV. Konzept

Die zugrundeliegende Philosophie hat ihren Ursprung in der Richtlinie 86/361/EWG, bestärkt durch das Grünbuch und die Entschließung des Rates 88/C 257/01.

Die in der vorgeschlagenen Richtlinie auf dieser Basis angenommene Lösung sieht wie folgt aus:

- Endgeräte können in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Übereinstimmung mit gemeinsamen verbindlichen technischen Regeln, die auf einer Gesamtheit von wesentlichen Anforderungen basieren, festgestellt worden ist. Diese technischen Regeln werden basieren auf Normen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Normung erstellt werden; Normen, die Verbindlichkeit erhalten durch ein Verabschiedungsverfahren, für das man sich eines Ausschusses bedient, der durch diese Richtlinie geschaffen wird.
- Die Übereinstimmung eines Endgerätes mit den entsprechenden technischen Regeln kann festgestellt werden, entweder im Rahmen einer *EG-Bauartprüfung* oder in einem alternativen Verfahren einer *EG-Übereinstimmungserklärung*, wobei beide die Mitwirkung einer Drittstelle für eine Kontrolle einschließen. Die Wahl zwischen diesen beiden Verfahren liegt beim Hersteller, der ein Endgerät auf den Markt bringen will.
- Das Verfahren der EG-Bauartprüfung berechtigt zur Ausstellung einer EG-Bauartprüfbescheinigung mit Gültigkeit in der gesamten Gemeinschaft. Das CE-Zeichen kann folglich auf die Endgeräte aufgebracht werden, die die Bauartprüfbescheinigung erhalten haben.
- Die Alternativlösung einer EG-Übereinstimmungserklärung gründet sich auf die Anwendung eines Qualitätssicherungssystems, das für den Entwurf, die Herstellung, die Endabnahme und die Tests der in Frage stehenden Geräte von einer notifizierten Stelle genehmigt worden ist. Diese Verfahren erlauben eine horizontale Integration der Kontrollverfahren über den gesamten Herstellungsprozeß hinweg. Es kann von Interesse sein, wenn es erlaubt, die Entwicklungskosten für ein neues Endgerät zu reduzieren. Die Genehmigung des Qualitätssicherungssystems durch die Drittstelle erlaubt dem Hersteller das Anbringen des EG-Zeichens auf seinem Produkt.
- Ein Endgerät, welches das CE-Zeichen trägt, erhält aus diesem Grund das Recht auf den Zugang zum gesamten Gemeinschaftsmarkt sowie das Recht zum Anschluß an öffentliche Netze ohne weitere Formalitäten. Hierdurch wird die gegenseitige Anerkennung realisiert.
- Das Inverkehrbringen von Endgeräten, die nicht den grundlegenden Anforderungen entsprechen, wird verhindert.

⁶⁾ siehe Fußnote 3

⁷⁾ KOM(87) 290

⁸⁾ Abl. Nr. L 131 vom 27. Mai 1988, S. 73

So dürfte man über angemessene Absicherungen zur Wahrung der Netzintegrität und Kommunikationsfähigkeit verfügen, während gleichzeitig die beiden vorhandenen getrennten Verfahren zum Inverkehrbringen und zur Genehmigung des Anschlusses an die öffentlichen Netze durch ein einziges Verfahren für die Gemeinschaft insgesamt ersetzt werden.

V. Endgeräte und grundlegende Anforderungen

Telekommunikationsendgeräte können über verschiedene Systeme von Kabeln bis hin zum Funkweg an öffentliche Netze angeschlossen werden. Außerdem können Endgeräte unmittelbar oder über private Kommunikationssysteme angeschlossen werden. Die Art des Anschlusses und die Charakteristik der im Endgerät implementierten Funktionen bestimmen, welche grundlegenden Anforderungen die Endgeräte einhalten müssen.

Die Liste der grundlegenden Anforderungen ist in Artikel 3 des Vorschlags enthalten. Diese Liste stimmt inhaltlich mit der Liste in der Richtlinie 86/361/EWG überein. Die grundlegende Anforderung über die „Kommunikationsfähigkeit“ in 86/361/EWG wird jedoch in dem Vorschlag dadurch näher erläutert, daß sie in zwei getrennte Anforderungen aufgegliedert ist:

- zum einen die Kommunikationsfähigkeit von Endgeräten mit dem Netz;
- zum anderen die Kommunikationsfähigkeit zwischen Endgeräten über das Netz.

VI. Verfahren

Die Artikel der vorgeschlagenen Richtlinie, die sich mit den verschiedenen Verfahren befassen, sind in den Kapiteln des Vorschlags wie folgt aufgeführt:

- Konformitätsbewertungsverfahren in Kapitel II
- CE-Zeichen in Kapitel III

Ferner sind die besonderen Verfahren in Bezug auf einzelstaatliche spezifische Eigenheiten in Kapitel V Artikel 14 angegeben. Die vorhandenen öffentlichen Telekommunikationsnetze in den Mitgliedstaaten wurden nach unterschiedlichen Auslegungsspezifikationen und unter Verwendung unterschiedlicher Technologien und Auslegungsphilosophien aufgebaut. Die Zugangsanforderungen für einige dieser Netze können daher in der Praxis nicht in den gemeinsamen Spezifikationen harmonisiert werden. In solchen Fällen gilt die nationale Konformitätsspezifikation.

Es sind einige besondere Vorschriften über nationale Konformitätsspezifikationen aufgenommen. Die wichtigsten beziehen sich auf das Recht des Inverkehrbringens (Artikel 14.1), das auf den Mitgliedstaat beschränkt ist, für den die nationale Konformitätsspezifikation gilt, mit Ausnahme der für die Vermarktung oder für den Gebrauch in anderen Gemeinschaftstaaten bestimmten Geräte, die den dort geltenden technischen Spezifikationen entsprechen.

VII. Prüfstellen

Vier grundlegende Funktionen, wie folgt beschrieben, sind im Richtlinienentwurf vorgesehen:

- EG-Bauartprüfung
- Testen
- EG-Produktkontrolle und -überwachung
- EG-Qualitätssicherheitsbescheinigung und Überwachung

Die von den Mitgliedstaaten als verantwortlich für die Durchführung der obigen Funktionen benannten Prüfstellen müssen bestimmten Mindestkriterien gerecht werden, die mit diesen Funktionen verbunden sind, wie sie in Anhang V der vorgeschlagenen Richtlinie aufgeführt sind.

Die benannten Prüfstellen können für eine oder mehrere der obigen Funktionen verantwortlich sein; dies hängt in gewisser Weise von den derzeitigen Abmachungen in den Mitgliedstaaten ab.

VIII. Normen und technische Vorschriften

Im Telekommunikationssektor ist es anerkannt, daß der Schlüssel für einen offenen Wettbewerbsmarkt für Endgeräte, sowohl als die Wahrung der Integrität und Kommunikationsfähigkeit der Netze auf der Ebene der Gemeinschaft insgesamt, die europäische Normung darstellt. Diese entwickelt sich im Rahmen eines Gemeinschaftssystems basierend auf den Arbeiten der durch die Richtlinie 83/189/EWG anerkannten Normungsorganisationen. Das CEN und das CENELEC sind in dieser Richtlinie bereits anerkannt. Ein wesentlicher Schritt für die Erstellung von Normen auf dem Gebiet der Telekommunikation wurde mit der Schaffung eines Europäischen Normungsinstitutes für Telekommunikation (ETSI) verwirklicht. Z. Z. werden die letzten Voraussetzungen geschaffen, damit ETSI gleichfalls durch die Richtlinie 83/189/EWG anerkannt werden kann⁹⁾. Die Gemeinschaft wird damit über die notwendigen Mechanismen für die Erarbeitung der gemeinsamen Normen, die die Grundlage für die Anwendung dieser Richtlinie bilden, verfügen.

Die Natur der Bedingungen, die es gilt einzuhalten, um den für Telekommunikationsendgeräte anerkannten wesentlichen Anforderungen zu entsprechen, erfordert, daß die Zertifizierung von Endgeräten nur auf der Basis von Prüfungen der Übereinstimmung mit verbindlichen Spezifikationen, d. h. also technischen Vorschriften, durchgeführt werden kann. Die zu verabschiedenden Vorschriften werden sich auf die Normen, die im Rahmen des europäischen Normungssystems erstellt werden, gründen.

In Bezug auf die zu verabschiedenden technischen Vorschriften für Endgeräte ergibt sich ein Unterschied zur Richtlinie 86/361/EWG. Diese sah die Anwendung von technischen Vorschriften im Rahmen des Ge-

⁹⁾ Mit der erfolgreichen Erfüllung dieser Voraussetzungen werden die Erwägungsgründe 12 und 13 des vorliegenden Richtlinienentwurfes entsprechend geändert.

meinschaftsrechtes vor, die von einem besonderen Ausschuß des CEPT, dem TRAC, verabschiedet wurden.

Diese Vorgehensweise erschien zur damaligen Zeit als angemessen, da mit ihr nur die Genehmigung zur Anschaltung eines Endgerätes an ein öffentliches Netz geregelt wurde. Da aber die Entwicklung der Bedingungen für den gemeinsamen Markt nun zum Vorschlag einer Harmonisierungsrichtlinie für das Inverkehrbringen von Endgeräten geführt hat, fällt die Zuständigkeit für das Verabschiedungsverfahren auf einen Gemeinschaftsmechanismus. Dies ist der Grund für das Bestehen eines besonderen Ausschusses, wie er in der Richtlinie vorgeschlagen wird.

IX. Der Zulassungsausschuß für Telekommunikationsendgeräte (ACTE)

In der vorgeschlagenen Richtlinie (Kapitel IV) wird dieser ständige Ausschuß, der sogenannte Zulassungsausschuß für Telekommunikationsendgeräte (ACTE), gebildet. Die Arbeitsmethode dieses Ausschusses ist die eines Regelungsausschusses.

Hauptzweck dieses Ausschusses ist die Unterstützung der Kommission bei der Definition, Ausarbeitung, Annahme und Überprüfung technischer Vorschriften auf diesem Gebiet.

Außerdem wird der Ausschuß die Kommission bei allen Aspekten unterstützen, die mit der praktischen Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie verbunden sind. Es folgen einige Beispiele praktischer Fragen, die vom Ausschuß zu behandeln sind:

- Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren der Prüfstellen;
- Format und Verwendung der Bescheinigungen für die EG-Bauartprüfung und Qualitätssystemzulassung;
- die Schaffung eines wirksamen Systems zur Notifizierung, möglicherweise unter Verwendung einer zentralisierten Datenbasis;

- praktische Aspekte der Klassifizierung von Endgeräten und Behandlung im Hinblick auf die Zulassung;
- Fragen im Zusammenhang mit der Laborpraxis für die Prüfung, Kalibrierung und Referenzen;
- Fragen im Zusammenhang mit der Entziehung von Bescheinigungen;
- Fragen der Qualitätssicherung;
- Fragen der Produktüberwachung.

ACTE kann je nach den zur Diskussion anstehenden Fragen von Beratern oder technischen Sachverständigen aus den Gremien der Mitgliedstaaten unterstützt werden, die sich mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie befassen. ACTE soll eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie spielen.

X. Schlußbemerkung

Die Fernmeldeendgeräte sind ein wichtiges Element des Gemeinschaftsmarktes und bilden gleichzeitig einen wesentlichen Bestandteil eines effizienten Telekommunikationssystems, welches geeignet ist, dem Nutzer in dem Gebiet der Gemeinschaft adäquate Dienste zu günstigen Kosten anzubieten: Die Schaffung eines Gemeinschaftsmarktes für Endgeräte ist daher absolut vorrangig, um zu ermöglichen, daß diese die an sie gestellten technischen Aufgaben in der bestmöglichen Weise erfüllen.

Der vorliegende Vorschlag führt die für die Schaffung dieses Marktes unabdingbaren Harmonisierungsmaßnahmen ein, im Einklang mit den jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, Normung, Zertifizierung wie auch den Prozeduren für das Inverkehrbringen.

Der Rat wird daher eingeladen, den Richtlinienvorschlag, der dem vorliegenden Papier angefügt ist, anzunehmen.

C. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendgeräte einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Richtlinie 86/361/EWG des Rates⁴⁾ leitete die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikationsendgeräten ein und sah insbesondere in Artikel 9 eine weitere Phase zur vollen gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassung für Telekommunikationsendgeräte vor.
2. Mit Beschluß 87/95/EWG des Rates⁵⁾ wurden die Maßnahmen zur Förderung der Normung in Europa und für die Ausarbeitung und Durchführung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation festgelegt.
3. Die Kommission hat ein Grünbuch über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und Telekommunikationsgeräte⁶⁾ veröffentlicht, das eine beschleunigte Einführung der vollständigen gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen als wichtige Maßnahme zur Entwicklung eines wettbewerbsfähigen gemeinschaftsweiten Endgerätemarktes vorschlägt.
4. In der Entschließung des Rates vom 30. Juni 1988 über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und -geräte bis 1992⁷⁾ wird die vollständige gegenseitige Anerkennung der Allgemeinzulassung für Endgeräte aufgrund der raschen Entwicklung gemeinsamer europäischer Konformitätsspezifikationen als ein Hauptziel angesehen.
5. Der Endgerätesektor ist ein wichtiger Teil der Telekommunikationsindustrie, die eine der Hauptstützen der gemeinschaftlichen Wirtschaft bildet.

6. Die Ratsentschließung vom 7. Mai 1985⁸⁾ definiert ein neues Konzept zur technischen Harmonisierung und Normung.

7. Der Anwendungsbereich der Richtlinie muß sich auf eine allgemeine Definition des Begriffs „Endgerät“ stützen, um die technische Entwicklung von Produkten zu ermöglichen.

8. Das Gemeinschaftsrecht in seiner derzeitigen Form bestimmt — ungeachtet einer der grundlegenden Regeln der Gemeinschaft, nämlich des freien Verkehrs —, daß Hindernisse gegen den freien Verkehr innerhalb der Gemeinschaft, die sich aus Gegensätzen in den nationalen Rechtsvorschriften über die Vermarktung von Produkten ergeben, akzeptiert werden müssen, wenn solche Anforderungen als notwendig zur Einhaltung zwingender Anforderungen anerkannt werden können. Die Angleichung der Rechtsvorschriften muß in diesem Fall lediglich auf die Anforderungen beschränkt werden, die zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen an Endgeräte notwendig sind. Diese Anforderungen müssen die einschlägigen nationalen Anforderungen ersetzen, da sie grundlegend sind.

9. Die grundlegenden Anforderungen müssen eingehalten werden, um das allgemeine Interesse zu wahren. Diese Anforderungen müssen mit Einsicht angewandt werden, um dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herstellung und den wirtschaftlichen Anforderungen Rechnung zu tragen.

10. Die Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen⁹⁾ und die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften¹⁰⁾ (geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG¹¹⁾) gelten unter anderem für die Gebiete der Telekommunikation und der Informationstechnologie.

11. Die Richtlinie des Rates 89/336/EWG vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit¹²⁾ ist u. a. anwendbar im Bereich der Telekommunikation und der Informationstechnologie.

¹⁾ ...

²⁾ ...

³⁾ ...

⁴⁾ ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1986, S. 21.

⁵⁾ ABl. Nr. L 36 vom 7. Februar 1987, S. 31.

⁶⁾ KOM(87) 290

⁷⁾ ABl. Nr. C 257 vom 4. Oktober 1988, S. 1.

⁸⁾ ABl. Nr. C/36 vom 4. Juni 1985, S. 1.

⁹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 26. März 1973, S. 29.

¹⁰⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. April 1983, S. 8.

¹¹⁾ ABl. Nr. L 81 vom 26. März 1988, S. 75.

¹²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 23. Mai 1989, S. 19.

12. Mit Bezug auf die grundlegenden Sicherheitsanforderungen und um den Herstellern zu helfen, die Konformität mit diesen grundlegenden Anforderungen nachzuweisen, ist es wünschenswert, daß die Normen auf europäischer Ebene harmonisiert werden, um Gefahren aus der Auslegung und Herstellung von Endgeräten zu vermeiden und eine Prüfung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen zu ermöglichen. Diese auf europäischer Ebene angeglichenen Normen werden von privatrechtlichen Stellen ausgearbeitet und müssen unverbindlich bleiben. Das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) werden gemäß den allgemeinen Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und diesen beiden Gremien, die am 13. November 1984 unterzeichnet wurden, als zuständig für die Annahme harmonisierter Normen anerkannt. Im Rahmen dieser Richtlinie ist eine harmonisierte Norm eine technische Spezifikation (Europäische Norm oder Harmonisierungsdokument), die entweder von einem oder beiden dieser Gremien aufgrund einer Abtretung von der Kommission entsprechend den Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG und aufgrund der oben genannten allgemeinen Leitlinien angenommen wurde.
13. Die formelle Annahme der Satzung des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) am 12. Februar 1988 bietet eine neue Gelegenheit, harmonisierte Normen auf dem Gebiet der Telekommunikation zu erstellen; wobei nach Erfüllung der ETSI-Verfahrensregeln durch die Mitgliedstaaten, die von ihrer eigenen Zuständigkeit abhängen, es möglich sein wird, ETSI in Kürze in den Rahmen der Europäischen Normung einzuführen, so daß ETSI im Rahmen der Richtlinie 83/189/EWG anerkannt wird.
14. Bei den grundlegenden Anforderungen für die Kommunikationsfähigkeit mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen können solche Anforderungen im allgemeinen nur durch die Anwendung einheitlicher Lösungen erfüllt werden. Solche Lösungen sind daher verbindlich.
15. Es empfiehlt sich, einen Ausschuß zu bilden, der die unmittelbar mit der Umsetzung dieser Richtlinie befaßten Parteien, insbesondere die nationalen Behörden, zuständig für die Bauartenzertifizierung, zusammenbringt, um die Kommission bei der Durchführung der ihr mit dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben zu unterstützen.
16. Die Verantwortung der Mitgliedstaaten für Sicherheit, Gesundheit und die anderen Aspekte, die unter die grundlegenden Anforderungen ihres Hoheitsgebiets fallen, muß in einer Schutzklausel anerkannt werden, die entsprechende Schutzverfahren der Gemeinschaft vorsieht.
17. Die Adressaten jeder Entscheidung im Rahmen dieser Richtlinie müssen über die Gründe einer solchen Entscheidung und die ihnen offenstehenden Mittel einer Berufung unterrichtet werden.

18. Die Maßnahmen zur allmählichen Verwirklichung des Binnenmarktes müssen bis 31. Dezember 1992 angenommen werden. Der Binnenmarkt besteht aus einem Bereich ohne interne Grenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Geltungsbereich, Inverkehrbringen und freier Verkehr

Artikel 1

1. Diese Richtlinie gilt für Endgeräte.
2. Im Sinne dieser Richtlinie gelten für Endgeräte folgende Definitionen:
 - a) Geräte, die über ein elektrisch leitfähiges System an den Abschluß eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden, und/oder
 - b) Geräte, die mit einem öffentlichen Telekommunikationsnetz kommunikationsfähig sind, und/oder
 - c) Geräte, die über ein öffentliches Telekommunikationsnetz kommunikationsfähig sind.

Für die Fälle b) und c) kann es sich bei dem Anschlußsystem zur Unterstützung der Kommunikationsfähigkeit um Kabel-, Funk-, optische oder andere elektromagnetische Systeme handeln.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die Endgeräte nur dann in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden können, wenn sie mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen übereinstimmen und wenn sie bei einwandfreier Installation und Wartung sowie zweckgerechter Benutzung den Anforderungen entsprechen.

Artikel 3

Endgeräte müssen nachstehenden grundlegenden Anforderungen entsprechen, wenn sie einschlägig sind:

- a) Benutzersicherheit, soweit diese Anforderung nicht in der Richtlinie 73/23/EWG erfaßt ist;
- b) Sicherheit der Angestellten öffentlicher Netzbetreiber, soweit diese Anforderung nicht in der Richtlinie 73/23/EWG erfaßt ist;
- c) Schutz des Telekommunikationsnetzes vor Schäden;

- d) Kommunikationsfähigkeit der Endgeräte mit der Netzausrüstung zur Herstellung, Änderung, Gebührenberechnung und Auflösung von realen oder virtuellen Verbindungen;
- e) Kommunikationsfähigkeit der Endgeräte, in gerechtfertigten Fällen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten behindern auf ihrem Hoheitsgebiet weder das Inverkehrbringen noch den freien Verkehr und die Verwendung von Endgeräten, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten gehen von der Einhaltung der in Artikel 3 Buchstaben a und b genannten grundlegenden Anforderungen an Endgeräte aus, die den einschlägigen nationalen Normen zur Umsetzung der harmonisierten Normen entsprechen, deren Referenzen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Referenzen solcher nationalen Normen.
2. Nach dem Verfahren in Artikel 13 beschließt die Kommission, welche harmonisierten Normen, die die grundlegenden Anforderungen gemäß dem Artikel 3 Buchstaben c, d und e umsetzen, in technische Vorschriften umgewandelt werden, deren Einhaltung verbindlich ist und deren Referenzen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

Artikel 6

Vertritt ein Mitgliedstaat oder die Kommission die Auffassung, daß die in Artikel 5 genannten Normen nicht ganz den grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 entsprechen, so befaßt die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den in Artikel 12 genannten Ausschuß, im folgenden „der Ausschuß“ genannt, unter Darlegung der Gründe. Der Ausschuß nimmt hierzu umgehend Stellung.

Nach der Stellungnahme des Ausschusses und nach Anhörung des mit der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten Ständigen Ausschusses unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten, ob es notwendig ist, die Verweise auf solche Normen und alle damit verbundenen technischen Vorschriften aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu streichen.

Artikel 7

1. Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß Endgeräte mit dem CE-Zeichen entsprechend der Festlegung im Kapitel III bei ordnungsgemäßer Benutzung entsprechend ihrem Zweck nicht den einschlägigen grundlegenden Anforderungen entsprechen, trifft er geeignete Maßnahmen, um solche Produkte aus

dem Markt zu ziehen oder ihr Inverkehrbringen zu verbieten oder einzuschränken.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über solche Maßnahmen und gibt die Gründe für seine Entscheidung an, insbesondere, ob die Nichtübereinstimmung zurückzuführen ist auf:

- a) eine mangelhafte Anwendung der in Artikel 5 genannten harmonisierten Normen,
 - b) Mängel der in Artikel 5 genannten harmonisierten Normen selbst.
2. Die Kommission nimmt so rasch wie möglich Konsultationen mit den betreffenden Parteien auf. Stellt sie nach einer solchen Konsultation fest, daß Maßnahmen gemäß Absatz 1 gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie so rasch wie möglich die Mitgliedstaaten, die die Aktion eingeleitet haben, und die anderen Mitgliedstaaten. Ist die in Absatz 1 erwähnte Entscheidung auf Mängel der harmonisierten Normen zurückzuführen, so befaßt die Kommission nach Anhörung der betreffenden Parteien den Ausschuß innerhalb von zwei Monaten, wenn der Mitgliedstaat, der die Maßnahmen getroffen hat, sie aufrechterhalten will, und leitet das in Artikel 6 vorgesehene Verfahren ein.
 3. Sofern Endgeräte, die den einschlägigen grundlegenden Anforderungen nicht entsprechen, das CE-Zeichen tragen, ergreift der zuständige Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen gegen diejenigen, die das Zeichen angebracht haben, und unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber.
 4. Die Kommission hält die Mitgliedstaaten über die Fortschritte und Resultate dieser Prozedur auf dem laufenden.

KAPITEL II

Konformitätsbewertung

Artikel 8

1. Nach Wahl des Herstellers oder seines autorisierten, in der Gemeinschaft niedergelassenen Repräsentanten werden Endgeräte entweder der EG-Bauartprüfung gemäß Anhang 1 oder der EG-Übereinstimmungserklärung gemäß Anhang 4 unterzogen.
2. Eine EG-Bauartprüfung entsprechend der Beschreibung in Anhang 1 muß von einer EG-Erklärung über die Bauartkonformität begleitet werden, die nach den Verfahren des Anhangs 2 oder des Anhangs 3 erstellt wurde.
3. Die Berichte und die Korrespondenz über die in diesem Artikel genannten Verfahren werden in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem das genannte Verfahren durchgeführt wird, oder in einer für die Prüfstelle annehmbaren Sprache abgefaßt.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Stellen, die sie mit der Durchführung der Aufgaben im Zusammenhang mit den in Artikel 8 genannten Verfahren beauftragt haben, die spezifischen Aufgaben, mit denen jede Stelle betraut wurde, und über die Identifizierungskodes der Prüfstellen.

Die Kommission veröffentlicht die Liste dieser Prüfstellen zusammen mit den Aufgaben, mit denen sie beauftragt wurde, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und hält die Liste auf dem laufenden.

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Mindestkriterien an, die in Anhang 5 für die Benennung von Prüfstellen festgelegt sind. Prüfstellen, die den Kriterien der einschlägigen harmonisierten Normen entsprechen, dürften auch den Kriterien in Anhang 5 genügen.
3. Ein Mitgliedstaat, der eine Prüfstelle benannt hat, muß diese Benennung zurückziehen, wenn die Prüfstelle nicht mehr den Kriterien für die Benennung gemäß Absatz 2 entspricht. Er unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission und zieht die Benennung zurück.
4. Um die Feststellung der Konformität von Endgeräten mit technischen Vorschriften und Normen zu erleichtern, anerkennen die notifizierten Stellen die von Organen in Drittländern erstellten Berichte, wenn eine Übereinkunft zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland auf Basis eines gegenseitigen befriedigenden Arrangements geschlossen wurde.

KAPITEL III

CE-Konformitätszeichen und Aufschriften

Artikel 10

1. Das CE-Konformitätszeichen, das aus dem Symbol „CE“ gemäß dem Muster in Anhang 6 besteht, ist deutlich sichtbar, leicht lesbar und unauslöschlich an den Endgeräten anzubringen. Ihm folgen die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem es angebracht wurde.
2. Das Anbringen von Zeichen, die mit dem CE-Konformitätszeichen verwechselt werden könnten, ist verboten.
3. Endgeräte sind vom Hersteller durch Bauart-, Los- oder Seriennummern zu identifizieren.

Artikel 11

Wird festgestellt, daß das CE-Zeichen an Endgeräten angebracht wurde, die:

- nicht einer zugelassenen Bauart entsprechen,
- einer zugelassenen Bauart entsprechen, die jedoch die grundlegenden Anforderungen nicht einhält,

oder sofern der Hersteller nicht die Verpflichtungen gemäß der einschlägigen EG-Erklärung der Produktionskonformität erfüllt, so entzieht die Prüfstelle je nach Fall die EG-Bauartprüfbescheinigung gemäß Anhang 1 oder die EG-Zulassungsbescheinigung für das Qualitätssystem gemäß Anhang 3 oder das Zertifikat über die Designprüfung entsprechend Anhang 4, ungeachtet von Entscheidungen gemäß Artikel 7.

KAPITEL IV

Ausschuß

Artikel 12

Es wird ein ständiger Ausschuß für Endgeräte eingesetzt. Der Ausschuß wird Zulassungsausschuß für Telekommunikationsendgeräte (ACTE) genannt. Der Ausschuß setzt sich aus von den Mitgliedstaaten ernannten Vertretern zusammen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Jeder Mitgliedstaat benennt zwei Vertreter. Die Vertreter können von Sachverständigen begleitet werden.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 13

1. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der gemäß Artikel 5 Abs. 2 zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
2. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
3. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Sofern der Rat nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags Stellung genommen hat, wird die vorgeschlagene Maßnahme von der Kommission erlassen.

KAPITEL V**Endgültige und vorübergehende Vorschriften****Artikel 14**

1. Sofern für ein bestimmtes Endgerät harmonisierte Normen gemäß Artikel 5 nicht vorhanden sind, gelten nationale Konformitätsspezifikationen. Diese nationalen Konformitätsspezifikationen dürfen nur die unbedingt notwendigen Anforderungen auferlegen, um die grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 einzuhalten.

Das Recht des Inverkehrbringens von Endgeräten, die aufgrund der nationalen Konformitätsspezifikationen eine nationale Allgemeinzulassung erhalten haben, wird auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates begrenzt, in dem die nationale Konformitätsspezifikation gilt, außer wenn sie den nationalen Spezifikationen eines anderen Mitgliedstaates entsprechen und für die Vermarktung oder den Gebrauch in diesem Mitgliedstaat bestimmt sind.

2. Die einzelstaatlichen Behörden erkennen für eine nationale Allgemeinzulassung eine Bescheinigung über die Konformität mit ihrer eigenen nationalen Konformitätsspezifikation, zusammen mit den entsprechenden Prüfberichten an, die von einer Prüfstelle eines anderen Mitgliedstaates ausgestellt wurden, und verlangen keine Wiederholung der Prüfungen.

Sie erkennen für eine nationale Allgemeinzulassung eine Bescheinigung über die Konformität auf der Grundlage nationaler Konformitätsspezifika-

tionen eines anderen Mitgliedstaates an, solange diese Konformitätsspezifikationen mit denen gleichwertig sind, die im Mitgliedstaat dieser Behörde Anwendung finden.

Artikel 15

Die Richtlinie 86/361/EWG tritt am 1. Januar 1990 außer Kraft.

Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie enthalten.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ... 1989

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang 1

EG-Bauartprüfung

1. Die EG-Bauartprüfung ist der Teil des Verfahrens, mit dem eine Prüfstelle sicherstellt und bescheinigt, daß Endgeräte, die für die geplante Produktion repräsentativ sind und nachstehend die „Bauart“ genannt werden, den dafür geltenden grundlegenden Anforderungen entsprechen.

2. Der Antrag auf eine EG-Bauartprüfung ist vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen bevollmächtigten Vertreter bei einer Prüfstelle zu stellen, die die EG-Bauartprüfung durchführen.

Der Antrag muß umfassen:

- Name und Anschrift des Herstellers und, sofern der Antrag von dem bevollmächtigten Vertreter gestellt wird, zusätzlich dessen Name und Anschrift;
- eine schriftliche Erklärung, daß der Antrag nicht bei einer anderen Prüfstelle gestellt wurde;
- die technische Dokumentation gemäß Absatz 3.

Der Antragsteller stellt der Prüfstelle die Bauart in der geforderten Menge zur Verfügung.

3. Die technische Dokumentation muß es ermöglichen, die Auslegung, Herstellung und Funktion des Produkts zu verstehen sowie die Konformität des Produkts mit den dafür geltenden grundlegenden Anforderungen zu bewerten.

Die Dokumentation muß, sofern für die Bewertung relevant, nachstehende Elemente enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung der Bauart;
- Entwurfs- und Herstellungszeichnungen und Schemen der Komponenten, Baugruppen, Schaltkreise usw.;
- die für das Verständnis der genannten Zeichnungen und Schemen und das Funktionieren des Produkts notwendigen Beschreibungen und Erläuterungen;
- eine Liste der in Artikel 5 genannten Normen, die vollständig oder teilweise gelten, Erklärungen über die Konformität mit den in Artikel 5.1 genannten Normen, sofern solche Normen angewandt wurden, und Beschreibungen der angenommenen Lösungen, um den grundlegenden Anforderungen zu genügen, wenn die in Artikel 5.1 genannten Normen nicht angewandt wurden;
- Ergebnisse der Entwurfsberechnungen, durchgeführten Prüfungen usw.;
- Prüfberichte.

4. Die Prüfstelle muß:

4.1 die technische Dokumentation prüfen, feststellen, daß die Bauart gemäß der technischen Dokumentation hergestellt wurde, und die Elemente identifizieren, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der in Artikel 5.1 genannten Normen ausgelegt wurden, sowie die Elemente, die ohne Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Normen ausgelegt wurden;

4.2 geeignete Prüfungen und notwendige Tests durchführen oder durchgeführt haben, um festzustellen, wo die in Artikel 5.1 genannten Normen nicht angewandt wurden und, ob die vom Hersteller angenommenen Lösungen den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie gemäß Artikel 3 a) und b) genügen;

4.3 die geeigneten Prüfungen und notwendigen Tests durchführen oder durchgeführt haben, um festzustellen, ob die Bauart den einschlägigen harmonisierten Normen gemäß Artikel 5.2 entsprechen.

5. Sofern die Bauart den geltenden grundlegenden Anforderungen entspricht, stellt die Prüfstelle eine EG-Bauartprüfbescheinigung für den Antragsteller aus. Die Bescheinigung enthält den Namen und die Anschrift des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfung, die Bedingungen für ihre Gültigkeit und die notwendigen Daten zur Identifizierung der zugelassenen Bauart.

Einschlägige Teile der technischen Dokumentation werden der Bescheinigung beigelegt und von der Prüfstelle zurückgehalten.

6. Der Antragsteller unterrichtet die Prüfstelle, die die EG-Bauartprüfbescheinigung ausgestellt hat, über alle Änderungen der zugelassenen Bauart.

Änderungen der zugelassenen Bauart bedürfen einer zusätzlichen Zulassung durch die Prüfstelle, die die EG-Bauartprüfbescheinigung ausgestellt hat, sofern solche Veränderungen die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Verwendung des Produkts beeinflussen. Diese zusätzliche Zulassung wird in Form eines Anhangs zu der ursprünglichen EG-Bauartprüfbescheinigung erteilt.

7. Jede Prüfstelle veröffentlicht regelmäßig die einschlägigen Informationen über:

- die eingegangenen Anträge auf EG-Bauartprüfung,

- die ausgestellten EG-Bauartprüfbescheinigungen und Anhänge,
 - die abgelehnten EG-Bauartprüfbescheinigungen und Anhänge,
 - die zurückgezogenen EG-Bauartprüfbescheinigungen und Anhänge.
8. Die anderen Prüfstellen können Kopien der EG-Bauartprüfbescheinigungen und/oder ihrer Anhänge und sonstigen Beilagen erhalten.

Anhang 2**EG-Erklärung über die Bauartkonformität**

1. Diese Konformitätserklärung ist der Teil des Verfahrens, mit dem der Hersteller sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden Produkte mit der Bauart, wie sie in der EG-Bauartprüfbescheinigung beschrieben ist, übereinstimmen und den Anforderungen der dafür geltenden Richtlinie genügen. Der Hersteller bringt an jedem Produkt das CE-Zeichen an und erstellt eine schriftliche Konformitätserklärung.
2. Der Hersteller ergreift alle notwendigen Maßnahmen, damit der Herstellungsprozeß die Übereinstimmung des Fertigprodukts mit der Bauart, wie in der EG-Bauartprüfbescheinigung beschrieben, und mit den Anforderungen der dafür geltenden Richtlinie sicherstellt.
3. Eine vom Hersteller ausgewählte Prüfstelle führt stichprobenweise Produktprüfungen durch. Eine geeignete Probe des Endprodukts, die von der Prüfstelle vor Ort entnommen wird, wird geprüft, und es werden geeignete Tests gemäß den einschlägigen Normen nach Artikel 5 durchgeführt, um die Konformität der Produktion mit den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie zu prüfen. Sofern eines oder mehrere der geprüften Produkte nicht konform sind, ergreift die Prüfstelle geeignete Maßnahmen.

Anhang 3**EG-Erklärung über die Bauartkonformität (Produktion/Qualitätssicherung)**

1. Die Konformitätserklärung ist der Teil des Verfahrens, mit dem ein Hersteller, der den Verpflichtungen gemäß Absatz 2 genügt, sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden Produkte mit der Bauart übereinstimmen, die in der EG-Bauartprüfbescheinigung beschrieben sind und den Anforderungen der dafür geltenden Richtlinie genügen. Der Hersteller bringt an jedem Produkt das CE-Zeichen an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus.
2. Der Hersteller betreibt ein zugelassenes Qualitätssystem für die Produktion, Endproduktinspektion und Prüfung gemäß Absatz 3 und unterliegt der EG-Überwachung, wie in Absatz 4 angegeben.
3. **Qualitätssystem**
 - 3.1 Der Hersteller beantragt die Bewertung seines Qualitätssystems bei einer der Prüfstellen, die die Qualitätssystemzulassung durchführen.
Der Antrag muß enthalten:
 - alle einschlägigen Informationen für die geplante Produktkategorie,
 - die Dokumentation über das Qualitätssystem,
 - eine Gewähr, daß die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssystem eingehalten werden,
 - 3.2 Das Qualitätssystem muß die Übereinstimmung der Produkte mit der Bauart gemäß der Beschreibung in der EG-Bauartprüfbescheinigung und mit den Anforderungen der dafür geltenden Richtlinie sicherstellen.

Alle vom Hersteller übernommenen Elemente, Anforderungen und Bestimmungen sind systematisch und ordnungsgemäß in Form geschriebener Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zu dokumentieren. Diese Qualitätssystemdokumentation soll ein allgemeines Verständnis der Qualitätsprogramme, Pläne, Handbücher und Berichte sicherstellen.

Es enthält insbesondere eine entsprechende Beschreibung:
 - der Qualitätsziele und der Organisationsstruktur, der Verantwortung und Befugnisse des Managements mit Bezug auf die Produktqualität,

- der Herstellung, Qualitätskontrolle und Qualitätssicherungstechniken, der Prozesse und systematischen Aktionen, die angewandt werden,
- der Prüfungen und Tests, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden, und deren Häufigkeit,
- der Mittel zur Überwachung des Erreichens der erforderlichen Produktqualität und des wirksamen Funktionierens des Qualitätssystems.

3.3 Die Prüfstelle bewertet das Qualitätssystem, um festzustellen, ob es den Anforderungen gemäß Absatz 3.2 genügt. Es geht von einer Konformität mit diesen Anforderungen in bezug auf Qualitätssysteme aus, die die einschlägige harmonisierte Norm umsetzen.

Das Bewertungsteam muß mindestens über ein Mitglied verfügen, das als Sachverständiger über Erfahrung für die betreffende Produkttechnologie verfügt. Das Bewertungsverfahren muß einen Besuch beim Hersteller umfassen.

Der Beschluß wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und den begründeten Bewertungsbeschluß. Sofern die Prüfstelle beschließt, das Qualitätssystem zu billigen, stellt es eine Zulassungsbescheinigung für das EG-Qualitätssystem aus.

3.4 Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter unterrichten die Prüfstelle, die das Qualitätssystem gebilligt hat, über alle beabsichtigten Änderungen des Qualitätssystems.

Die Prüfstelle bewertet die vorgeschlagenen Änderungen und beschließt, ob das veränderte Qualitätssystem den Anforderungen gemäß Absatz 3.2 genügt oder ob eine Neubewertung erforderlich ist.

Sie benachrichtigt den Hersteller über ihren Beschluß. Die Benachrichtigung muß die Er-

gebnisse der Prüfung und den begründeten Bewertungsbeschluß enthalten.

4. EG-Überwachung

4.1 Der Zweck der EG-Überwachung ist sicherzustellen, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssystem ordnungsgemäß erfüllt.

4.2 Der Hersteller muß der Prüfstelle für Inspektionszwecke Zutritt zu den Räumlichkeiten der Herstellung, Inspektion, Prüfung und Lagerung gewähren und ihm die notwendigen Informationen liefern, insbesondere:

- die Dokumentation über das Qualitätssystem,
- die Qualitätsberichte, wie Inspektionsberichte und Testdaten, Eichdaten, Qualifikationsberichte des zuständigen Personals usw.

4.3 Die Prüfstelle führt regelmäßig Bestandsprüfungen durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssystem beibehält und anwendet, und liefert dem Hersteller einen Prüfungsbericht.

4.4 Außerdem kann die Prüfstelle dem Hersteller unverhofft einen Besuch abstatten. Während solcher Besuche können vollständige oder teilweise Bestandsprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfstelle übermittelt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und gegebenenfalls einen Bericht über die Bestandsaufnahme.

5. Jede Prüfstelle veröffentlicht regelmäßig die einschlägigen Informationen über die ausgestellten und zurückgezogenen Zulassungsbescheinigungen für das EG-Qualitätssystem.

Anhang 4

Modul H: EG-Konformitätserklärung (umfassende Qualitätssicherung)

1. Bei dieser Konformitätserklärung handelt es sich um das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Absatz 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden Produkte die Anforderungen der geltenden Richtlinie erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Produkt das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus.

2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Konstruktion, Herstellung sowie Endabnahme und Prüfung nach Ab-

satz 3 und unterliegt der EG-Kontrolle nach Absatz 4.

3. Qualitätssicherungssystem

3.1 Der Hersteller beantragt bei einer gemeldeten Stelle die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems.

Der Antrag enthält folgendes:

- alle einschlägigen Angaben über die vorge-sehene Produktkategorie,

- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem,
- eine schriftliche Verpflichtung, die sich aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen,
- eine schriftliche Verpflichtung, das zugelassene Qualitätssicherungssystem in einem Zustand zu erhalten, der seine ständige Verwendbarkeit und Wirksamkeit gewährleistet.

3.2 Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der geltenden Richtlinie gewährleisten.

Alle vom Hersteller erlassenen Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Richtlinien, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsgrundsätze und -verfahren, wie z. B. Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte, allgemein verständlich sind.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf Entwurf und Produktqualität,
- technische Konstruktionsspezifikationen, einschließlich der Normen und technischen Vorschriften gemäß Artikel 5,
- Techniken, Verfahren und systematische Maßnahmen zur Kontrolle und Prüfung des Entwicklungsergebnisses, die bei der Entwicklung der zu den betreffenden Produktkategorien gehörenden Produkte angewandt werden,
- Techniken, Verfahren und systematische Maßnahmen, die bei der Herstellung, Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung angewandt werden,
- vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen unter Angabe ihrer Häufigkeit,
- Mittel, mit denen sichergestellt wird, daß die Test- und Überprüfungseinrichtungen den Anforderungen für notifizierte Stellen, die für das Testen bestimmt sind, entsprechen,
- Mittel, mit denen die Verwirklichung der geforderten Konstruktions- und Produktqualität sowie die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden.

3.3 Die gemeldete Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in

Absatz 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden (d. h. EN 29001), wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch einen Besuch des Herstellerwerkes.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

3.4 Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter unterrichten die gemeldete Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die gemeldete Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Absatz 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. EG-Überwachung

4.1 Die EG-Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller den Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig gerecht wird.

4.2 Der Hersteller gewährt der gemeldeten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Entwicklungs-, Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere

- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem,
- die vom Qualitätssicherungssystem für den Entwicklungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte, wie Ergebnisse von Analysen, Berechnungen, Prüfungen usw.,
- die vom Qualitätssicherungssystem für den Fertigungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte, wie Prüfberichte, Prüfdaten, Kalibrierdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

4.3 Die gemeldete Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über das Qualitätsaudit.

4.4 Darüber hinaus kann die gemeldete Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten.

Während dieser Besuche kann die gemeldete Stelle vollständige oder nur Teilbereiche umfassende Audits durchführen. Die gemeldete Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und gegebenenfalls über das Audit zur Verfügung.

5. Alle gemeldeten Stellen veröffentlichen regelmäßig einschlägige Angaben über die für Qualitätssicherungssysteme erteilten und zurückgezogenen Zulassungen.

6. Konstruktionsprüfung

- 6.1 Der Hersteller beantragt bei einer einzigen gemeldeten Stelle die Prüfung des Entwurfs.

- 6.2 Aus dem Antrag müssen Konstruktion, Herstellungs- und Funktionsweise des Produkts ersichtlich sein; der Antrag muß eine Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie ermöglichen.

Er muß folgendes umfassen:

- die angewandten technischen Konstruktionsspezifikationen, einschließlich der angewandten harmonisierten Normen und technischen Vorschriften gemäß Artikel 5;
- die erforderlichen Nachweise für ihre Eignung, insbesondere dann, wenn die in Artikel 5 genannten Normen nicht angewandt wurden. Dieser Nachweis schließt die Ergebnisse von Prüfungen ein, die entweder von einem notifizierten Prüflaboratorium beim Hersteller oder im Namen des Herstellers durch eine notifizierte Prüfstelle durchgeführt wurden.

- 6.3 Die gemeldete Stelle prüft den Antrag und stellt dem Antragsteller eine EG-Konstruk-

tionsprüfbescheinigung aus, wenn der Entwurf die Vorschriften der geltenden Richtlinie erfüllt. Die Bescheinigung enthält die Ergebnisse der Prüfung, Bedingungen für ihre Gültigkeit, die für die Identifizierung der zugelassenen Konstruktion erforderlichen Angaben und gegebenenfalls eine Beschreibung der Funktionsweise des Produkts.

- 6.4 Der Antragsteller hält die gemeldete Stelle, die die EG-Konstruktionsprüfbescheinigung ausgestellt hat, über Änderungen an der zugelassenen Konstruktion auf dem laufenden.

Änderungen an der zugelassenen Konstruktion bedürfen einer zusätzlichen Zulassung seitens der gemeldeten Stelle, die die EG-Konstruktionsprüfbescheinigung ausgestellt hat, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Produkts beeinflussen können. Diese zusätzliche Zulassung wird in der Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Konstruktionsprüfbescheinigung erteilt.

- 6.5 Jede gemeldete Stelle veröffentlicht regelmäßig einschlägige Angaben über

- die eingegangenen Anträge auf EG-Konstruktionsprüfung;
- die ausgestellten EG-Konstruktionsprüfbescheinigungen und Ergänzungen;
- die verweigerten EG-Konstruktionsprüfbescheinigungen und Ergänzungen;
- die zurückgezogenen EG-Konstruktionsprüfbescheinigungen und Ergänzungen.

Anhang 5

Mindestkriterien, die die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der Prüfstellen berücksichtigen müssen

1. Die Prüfstelle, ihr Direktor und das für die Durchführung der Aufgaben, mit denen die Prüfstelle betraut wurde, verantwortliche Personal oder der bevollmächtigte Vertreter dürfen keine Endgeräte entwerfen, herstellen, liefern oder installieren. Sie dürfen auch nicht unmittelbar an dem Entwurf, dem Bau, der Vermarktung oder Wartung von Endgeräten beteiligt sein oder die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Das schließt jedoch nicht die Möglichkeit eines Austauschs technischer Informationen zwischen dem Hersteller und der Prüfstelle aus.
2. Die Prüfstelle und ihr Personal müssen die Aufgaben, mit denen sie betraut wurden, mit dem höchsten Maß beruflicher Integrität und technischer Kompetenz ausführen und sich von jeglichem

Druck und jeglichen Anreizen insbesondere finanzieller Art freimachen, die ihre Urteilskraft oder die Ergebnisse irgendwelcher Tests oder Inspektionen beeinflussen könnten, insbesondere von Personen oder Personengruppen mit einem Interesse an solchen Ergebnissen.

3. Die Prüfstelle muß über das notwendige Personal und die Anlagen verfügen, um die administrativen und technischen Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen, die mit den ihr übertragenen Aufgaben verbunden sind.
4. Das für die Prüfungen oder Inspektionen verantwortliche Personal muß verfügen über:
 - eine gute technische und berufliche Ausbildung,

- genügende Kenntnisse der Anforderungen der Prüfungen oder Inspektionen, die es durchführt, und entsprechende Erfahrungen mit solchen Prüfungen und Inspektionen,
 - die Fähigkeit, die Bescheinigungen und Berichte auszustellen, die für die Beglaubigung der Durchführung der Prüfungen oder Inspektionen erforderlich sind.
5. Die Unparteilichkeit des Prüf- und Inspektionspersonals muß garantiert sein. Seine Entlohnung darf nicht von der Zahl der durchgeführten Prüfungen oder Inspektionen oder von den Ergebnissen solcher Prüfungen oder Inspektionen abhängen.
6. Die Prüfstelle muß eine Haftpflichtversicherung abschließen, es sei denn, die Haftpflicht wird von dem Staat gemäß den nationalen Rechtsvorschriften übernommen oder der Mitgliedstaat ist selbst unmittelbar verantwortlich.
7. Das Personal der Prüfstelle muß das Berufsgeheimnis mit Bezug auf alle bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie oder sonstiger einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften gewonnenen Informationen wahren (außer gegenüber den zuständigen administrativen Behörden des Staates, in dem seine Tätigkeiten durchgeführt werden).

Anhang 6



D. Finanzierungsbogen**I. Haushaltslinie**

7700: Maßnahmen bezüglich der Konformität von Telekommunikationsendgeräten sowie Vorarbeiten hierzu.

II. Rechtsgrundlage

- Artikel 100 a
- Mitteilungen des Rates: KOM(83) 329, KOM(83) 573, KOM(84) 277, Empfehlungen des Rates vom 12. November 1984, vom Rat aufgrund einer Mitteilung von Herrn Davignon am 17. Dezember 1984 gebilligte Schlußfolgerungen.
- Richtlinie des Rates über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikationsendgeräten (86/361/EWG).
- Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung.
- Entschließung des Rates vom 30. Juni 1988 über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und -geräte bis 1992.
- Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendgeräte.

III. Klassifikation

Nichtverbindliche Ausgaben (Artikel 235)

Beschreibung

Diese Aktion ist auf die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsendgeräte durch die Definition und Anwendung harmonisierter Normen und technischer Vorschriften ausgerichtet und sieht ein einziges Verfahren für die Allgemeinzulassung von Endgeräten für die gesamte Gemeinschaft vor.

Das Verfahren besteht darin, die Arbeiten von Gremien wie CEN/CENELEC und ETSI bei der Erstellung harmonisierter Normen zu unterstützen. Die Netzbetreiber sind von dieser Aktion unmittelbar betroffen. Die Aktion hat bedeutende industrielle Auswirkungen und findet ihre Rechtfertigung in der Notwendigkeit, der Industrie eine breite Grundlage für ihre Märkte zu bieten und kohärente Netze und Dienstleistungen in der Gemeinschaft zu schaffen.

IV. Art der Ausgaben und Berechnungsweise

Die Mittel werden durch Bewilligungen aus der Haushaltslinie 7700 gedeckt. Sie sollen einen Beitrag zu den Arbeiten von CEN/CENELEC und ETSI bei der Erstellung harmonisierter Normen sowie zu Ausschuß- und Arbeitsgruppensitzungen leisten. Diese in den nächsten Jahren zu leistenden Dienste können auf etwa 50 Mann-Jahre an Sachverständigenarbeiten im Jahr und vier Sitzungen eines Ausschusses mit 20 Mitgliedern pro Jahr veranschlagt werden.

V. Finanzielle Auswirkungen für Interventionsmittel**a) Fälligkeitsplan der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen**

Jahr	VE *)	ZE *)
1900	5	2,5
1991	5	5
1992	5	5
1993	5	5
1994	5	5
1995+	—	2,5

*) MECU

b) Finanzierungsteil der Gemeinschaft an den Gesamtkosten der Aktion

Es wird davon ausgegangen, daß der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft nicht mehr als 10 % der von den Post- und Fernmeldeverwaltungen und der Industrie in diese Arbeiten investierten Mittel betragen wird.

c) Methoden der Finanzierung im laufenden Jahr

Der Beginn dieser Aktion im Jahre 1990 wird aus der Linie 7700 des Haushaltsplans für 1990 finanziert.

VI. Finanzielle Auswirkungen für Personalkosten und laufende Ausgaben

a) Die Anwendung dieser Richtlinie erfordert den Einsatz von zusätzlichem Personal bei der Kommission sowie die Neuzuordnung von Aufgaben zu vorhandenem Personal.

b) Die Finanzmittel für die Deckung dieser Personalaufwendungen sind in den Titeln 1 und 2 des Teils A des Finanzplanes enthalten.

Bericht des Abgeordneten Funke

Die Vorlage wurde mit Drucksache 11/5277 Nr. 2.20 an den Ausschuß für Post und Telekommunikation federführend und an den Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage in seiner 58. Sitzung beraten und aus europapolitischer Sicht Zustimmung empfohlen.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat die Vorlage in seiner 36. Sitzung am 17. Januar 1990 beraten.

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für das Inverkehrbringen (und den Anschluß) von Telekommunikationsendgeräten sowie die Verfahren für Prüfung, Zertifizierung, Kennzeichnung, Qualitätssicherung und Produktüberwachung zu harmonisieren.

Zur Erreichung dieses Zieles sieht der Richtlinienvorschlag vor, daß Telekommunikationsendgeräte in allen Mitgliedstaaten ohne weitere Verfahren in den Verkehr gebracht, angeschlossen und in Betrieb genommen werden können, wenn sichergestellt ist, daß sie von Anfang an und während der gesamten Produktion mit grundlegenden Anforderungen übereinstimmen, die in technischen Vorschriften niedergelegt sind. Diese Übereinstimmung wird u. a. durch das CE-Zeichen dokumentiert.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation begrüßt das Ziel, die Rechtsvorschriften zu vereinheitlichen, so daß Zulassungen von Telekommunikationsendgeräten, die in einem Mitgliedstaat ausgesprochen werden, in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, die Geräte also nicht immer wieder erneut der Zulassungsprozedur unterzogen werden müssen.

Voraussetzung für das Inverkehrbringen soll die Konformitätsbewertung sein. Dafür sind zwei grundsätzlich unterschiedliche Verfahren vorgesehen. Die Auswahl liegt beim Hersteller.

— Verfahren 1: Baumusterprüfung

Bei der Baumusterprüfung stellt eine (staatlich) anerkannte Prüfstelle fest, ob vorgelegte Muster eines Endgerätes den grundlegenden Anforderungen entsprechen. Um sicherzustellen, daß die Geräte während der gesamten Produktion mit den grundlegenden Anforderungen übereinstimmen, folgen der Baumusterprüfung zwei alternative Verfahren. Die Auswahl liegt ebenfalls beim Hersteller.

- a) Der Hersteller erklärt die Übereinstimmung der Geräte mit dem geprüften Baumuster und bringt die CE-Marke (Prüfzeichen) an. Eine anerkannte Prüfstelle führt stichprobenweise Produktprüfungen durch.

- b) Der Hersteller erklärt die Übereinstimmung der Geräte mit dem geprüften Baumuster und bringt die CE-Marke an. Er muß dazu ein Qualitätssystem für die Produktion betreiben. Dieses Qualitätssystem muß von einer anerkannten Prüfstelle zugelassen sein und unterliegt der Kontrolle dieser Stelle.

— Verfahren 2: EG-Konformitätserklärung

Bei der EG-Konformitätserklärung handelt es sich um ein Verfahren, bei dem der Hersteller selbst — ohne Einschaltung einer anerkannten Prüfstelle — sicherstellt und erklärt, daß seine Produkte die grundlegenden Anforderungen erfüllen. Die CE-Marke wird von ihm selbst auf allen Geräten angebracht.

Zwingende Voraussetzung hierfür ist, daß der Hersteller ein umfassendes Qualitätssicherungssystem für Konstruktion, Produktion und Endabnahme unterhält. Dieses Qualitätssicherungssystem muß von einer anerkannten Prüfstelle zugelassen sein und unterliegt der Kontrolle dieser Stelle. Diese Stelle muß auch im Entwurfsstadium der Geräte eine Konstruktionsprüfung durchführen.

Nach diesen Verfahren sollen Telekommunikationsendgeräte ohne weitere Verwaltungsverfahren in Verkehr gebracht (importiert, vermarktet), angeschlossen und in Betrieb genommen werden können.

Bereits in einer Entschließung des Rates vom 30. Juni 1988 ist festgelegt worden, durch die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen die Voraussetzungen für einen offenen, gemeinschaftsweiten Markt für Telekommunikationsendgeräte zu schaffen. Der nun vorliegende Richtlinienvorschlag weicht von dem damaligen Konzept ab. Der handelspolitische Aspekt wird stärker betont. Nicht mehr die Ausschließung der Geräte an die Telekommunikationsnetze steht im Vordergrund, sondern das Inverkehrbringen.

Gegen diese Ausrichtung bestehen seitens des Ausschusses Vorbehalte. Der Ausschuß hält eine klare Trennung von Inverkehrbringen (Handelsaspekt) und Verwendung (Zulassung für einen bestimmten Zweck) für erforderlich. Denn: Das Inverkehrbringen bedeutet nicht zwingend, daß die Endeinrichtungen alle auch tatsächlich an das öffentliche Netz angeschlossen werden.

In der Praxis gibt es viele Geräte, die sowohl im öffentlichen Netz betrieben werden können (und dann bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen) als auch als Stand-alone-Geräte oder für rein interne (unternehmensinterne) Netze eingesetzt werden können, bei denen diese Voraussetzungen nicht unbedingt alle erfüllt sein müssen. Deshalb sollte der Richtlinienvorschlag differenzieren zwischen Geräten, die an das öffentliche Netz angeschlossen werden sollen und

dem Anforderungskatalog voll genügen müssen, und Geräten, die nur für Privat- und Bürokommunikation genutzt werden.

Außerdem hält der Ausschuß die Voraussetzungen für das Anbringen der CE-Marke für verbesserungsfähig. Nach dem vorgeschlagenen Verfahren kann der Kunde nicht wissen, was er mit dem Gerät machen darf, und die Prüfstelle kann nicht wissen, wo und wie die Berechtigung für das Anbringen der CE-Marke entstanden ist. Deshalb sollte die CE-Marke eine qualifizierende Ergänzung enthalten, etwa den Hinweis „dieses Gerät ist geeignet für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz oder für die Teilnahme an einem bestimmten Telekommunikationsdienst“ oder aber den Hinweis, es sei für diesen Anschluß nicht geeignet.

Der Richtlinienvorschlag sieht eine Begrenzung des vorgesehenen Verfahrens auf die EG-Mitgliedstaaten

vor. Der Ausschuß ist der Auffassung, es sollten zumindest die EFTA-Länder einbezogen und die Beteiligung weiterer europäischer Länder offengehalten werden.

Die Konformitätsbewertung nach den Qualitätssicherungsverfahren ist nach Auffassung des Ausschusses zu kompliziert und zu teuer. Da der Hersteller diese Kosten auf den Preis der Geräte umlegen wird, könnten sich Wettbewerbsnachteile für europäische Produkte ergeben.

Schließlich hat der Ausschuß bei seinen Beratungen erörtert, ob ein Hersteller die Vorschriften möglicherweise umgehen kann. Für einen solchen Fall bittet er zu erwägen, ob Sanktionen vorgesehen werden können. Darüber hinaus bittet er zu prüfen, ob Datenschutzregelungen aufgenommen werden können.

Bonn, den 9. Februar 1990

Funke

Berichterstatter

